

AMTSBLATT



der Stadt Baesweiler

Ausgabe Nr. 5/2003

15. April 2003

Herausgeber und Verantwortlicher: Der Bürgermeister der Stadt Baesweiler, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, Tel. 02401/800-0
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Hauptamt, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, **kostenlos** erhältlich. Es kann dort einzeln bezogen oder auch abonniert werden. Bei Zustellung per Post sind die anfallenden Portokosten zu erstatten.

Bekanntmachung

Satzung vom 19.03.2003 zur Änderung der Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Baesweiler vom 18.12.2002

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 11.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden.

Die Leihfrist beträgt regelmäßig für

Bücher, Kassetten, Sachvideos	4 Wochen
Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Spiele	2 Wochen
Videos, DVDs	1 Woche.

Pro Benutzerausweis dürfen gleichzeitig maximal zehn Kassetten, drei Spiele, drei CDs, drei CD-Roms sowie drei Videofilme und drei DVDs ausgeliehen werden. Bei der Ausleihe und bei der Rückgabe erteilt die Bücherei Quittungen. Diese sind vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Die Quittungen sind mindestens 10 Wochen aufzubewahren.

Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

Die Stadtbücherei kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Nutzung des DVD-Players

- (2) Der DVD-Player kann gegen Gebühr und Hinterlegung eines Pfands laut Aushang für das Wochenende entliehen werden. Die Abholung erfolgt samstags kurz vor 13.00 Uhr unter Vorlage des Benutzer- und Personalausweises. Der DVD-Player muss am ersten Öffnungstag nach dem Wochenende wieder zur Verfügung stehen. Bei Überschreitung der Rückgabefrist ist eine Säumnisgebühr zu zahlen. Nach der Rückgabe des Gerätes wird dieses vom Bibliothekspersonal auf Funktionsfähigkeit überprüft. Erst dann wird das Pfand zurück erstattet. Reparaturkosten für entstandene Schäden gehen zu Lasten des Benutzers. Eine Vormerkung für die Wochenendausleihe des DVD-Players ist möglich.

Artikel II

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.02.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Gebührensatzung für die Stadtbücherei Baesweiler wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Baesweiler, 19.03.2003

Dr. Linkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

RECHTSVERORDNUNG

vom 10.04.2003 zur 6. Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler vom 03.01.1973 in der Fassung vom 25.09.2001

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 a des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 08.04.2003 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Art. I

Das gemäß § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler vom 03.01.1973 als Bestandteil dieser Rechtsverordnung beigefügte „Verzeichnis über die Festsetzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler“ erhält folgende Fassung:

1. Öffentliche Grundschule I als Gemeinschaftsschule

im Stadtteil Baesweiler, Friedensschule - Jungen und Mädchen der Schuljahrgänge 1 - 4.

Der Grundschulbezirk umfasst neben den nachfolgenden Straßen den gesamten Einzugsbereich der KGS Oidtweiler, mit Ausnahme der Straßen Im Brühl, Kapellenstraße 1 - 17 und Aachener Straße 334 - 348.

Aachener Straße Nr. 2-238 und 1-241

Alexanderstraße
Am Stiefel
Am Streitberg
Antoniusstraße
Auguste-Renoir-Straße
Brabantstraße
Claude-Monet-Ring
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Ernststraße
Florianstraße
Flutgasse
Friedensschule
Friedensstraße
Friedrichstraße
Fringsstraße
Fuchsgasse
Grabenstraße

Hermannstraße
Herzogstraße
Hügelstraße
In der Schaf
Jülicher Straße
Kirchstraße 1-23 und 2-26
Max-Beckmann-Straße
Otto-Hahn-Straße
Pablo-Picasso-Straße
Parkstraße (mit Ausnahme der Häuser 1-27)
Robertstraße
Schugangasse
Siegenkamp
Siersdorfer Straße
Stegerhüttestraße
Talstraße
Vincent-van-Gogh-Ring
Willy-Brandt-Straße
Windmühlenstraße
Zur Lohe

2. Öffentliche Grundschule II als Gemeinschaftsschule

im Stadtteil Baesweiler, Grengracht - Jungen und Mädchen der Schuljahrgänge 1 - 4.

Der Grundschulbezirk umfasst neben den nachfolgenden Straßen den gesamten Einzugsbereich der KGS Beggendorf.

Aachener Straße Nr. 279-Ende und 278-Ende
Albertstraße
Am Stippenweg
An der Waad
Bachstraße
Birkenstraße
Buchenstraße
Buschstraße
Carlstraße
Drosselstraße
Eichenstraße
Feldstraße
Finkenstraße
Gasperswinkel
Georgstraße
Grengracht Nr. 19 - Ende
Hans-Lothar-Straße
Herzogenrather Weg
Im Brühl
Im Kirchwinkel Nr. 31- Ende und Nr. 34- Ende
Junkerfuhr
Kapellenstraße
Karl-Theodor-Platz
Karl-Theodor-Straße
Knappenstraße
Königsberger Straße
Leostraße
Liegnitzer Straße
Ludwigsplatz
Merberenkamp
Mühlenbach
Paulskamp
Paulstraße
Peterstraße Nr. 51 a - Ende und Nr. 60 - Ende
Petronellastraße
Ringstraße
Roskaul Nr. 21 a - Ende und 32 - Ende
Rote Gasse
Saarstraße
Ubacher Weg
Vietenfuhr

3. Überschneidungsgebiet GGS I - GGS II

- a) Aachener Straße 240-276 u. 243-273
Albert-Schweitzer-Straße Nr. 33-77 u. 34-80
Am Feuerwehrturm
An der Brauerei
An der Maar
Astrid-Lindgren-Ring
Bahnhofstraße 111, 113 bis Aachener Straße und 152 bis Aachener Straße
Breite Straße von Kampstraße bis Jülicher Str.
Burgstraße
Eduardstraße
Erich-Kästner-Straße
Erich-Klausener-Straße
Fichtenweg
Gebrüder-Grimm-Straße
Hans-Christian-Andersen-Straße
Heinrich-Heine-Ring
Hermann-Hesse-Straße
Im Forst
Im Kirchwinkel von Kirchstr.-Mariasstr.(Nr. 1/1a u. 2-32)
Im Sack
Kirchstraße 25 bis Löffelstraße u. 28 bis Löffelstraße
Lärchenweg
Löffelstraße von Kirchstraße bis Kückstraße
Maarstraße
Michael-Ende-Straße
Parkstraße 1-27

Peterstr. von Kirchstr.-Mariasstr.(Nr. 1-49 u. 2-58)
Roskaul von Kirchstr.-Mariasstr. (Nr. 1-21 u. 2-26)
Tannenweg
Urweg
Wilhelm-Busch-Straße
Wingsstraße

- b) Aachener Straße Nr. 275 und 277
Albert-Schweitzer-Straße Nr. 1-31 u. 2-32
An Gut Driesch
Breite Straße von Reyplatz bis Kampstr. (1-25 u. 2-28)
Dilgenhof
Easingtonstraße
Fidelisstraße
Geilenkirchener Straße
Grengracht (Nr. 1-9 und 2-8)
Heinrich-Imbusch-Straße
Hofgracht
Kampstraße
Kaplan-Küppers-Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Kückstraße
Leppersweg
Löffelstraße von Kückstraße bis Mariastraße (21-31 u. 14-30)
Mariasstraße
Mittelstraße
Reyplatz
Rohgasse
Steingäßchen
Wolfsweg
4. Öffentliche Grundschule St. Andreas als Gemeinschaftsschule im Stadtteil Setterich - Jungen und Mädchen der Schuljahrgänge 1 - 4. Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteiles Setterich sowie das Gebiet der Stadtteile Loverich, Floverich und Puffendorf.
5. Öffentliche katholische Grundschule St. Barbara im Stadtteil Setterich - Jungen und Mädchen der Schuljahrgänge 1 - 4. Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteiles Setterich.
6. Öffentliche katholische Grundschule im Stadtteil Beggendorf - Jungen und Mädchen der Schuljahrgänge 1 - 4. Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteiles Beggendorf, die Straßen Arnold-Sommerfeld-Ring, Hermann-Hollerith-Straße, Johannes-Gutenberg-Straße, Max-Planck-Straße, Max-von-Laue-Straße, Pascaistraße, Peter-Debye-Straße, Thomas-Edison-Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Wilhelm-Röntgen-Straße und den gesamten Einzugsbereich der GGS II Baesweiler mit Ausnahme der Straßen Im Brühl, Kapellenstraße 1 - 17 und Aachener Straße 334 - 348 sowie die unter 3 b) genannten Straßen.
7. Öffentliche katholische Grundschule im Stadtteil Loverich - Jungen und Mädchen der Schuljahrgänge 1 - 4. Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadtteile Loverich, Floverich und Puffendorf.
8. Öffentliche katholische Grundschule im Stadtteil Oidtweiler - Jungen und Mädchen der Schuljahrgänge 1 - 4. Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteiles Oidtweiler, den gesamten Einzugsbereich der GGS I Baesweiler sowie die unter 3 a) genannten Straßen.

Art. II

Die Änderung der Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Rechtsverordnungsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

52499 Baesweiler, den 10.04.2003

Der Bürgermeister
Dr. Linkens